

Verordnung

des Landkreises Oberallgäu über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu.

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 20.07.1972 Nr. I/9 - 116 D 7 - 10/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Tiefenbach, Oberstdorf, Schöllang und Hindelang im Landkreis Oberallgäu werden unter Landschaftsschutz gestellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Oberallgäu zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu.
- (3) Die **Grenze** des Schutzgebietes verläuft im Westen beginnend an der Bundesstraße 19 bei der Landesgrenze an der Walserschanze in südlicher Richtung entlang der Landesgrenze über Söllereck - Schlappoldkopf - Fellhorn - Warmatsgundkopf - Schafalpenköpfe - Haldenwanger Köpfe - Biberkopf - Hochrappenkopf - Mädelegabel - Kratzer - Öffnerspitze bis zu den Krottenspitzen, dort die Landesgrenze verlassend westlich über den Krottenspitzengrat und weiter nordwestlich zum Fürschießer (2270 m), nördlich hinab über die Fürschießerwände, dann östlich umbiegend zu Punkt 1309 und dort nordöstlich zu Punkt 2054,6 auf dem Bettlerrücken, von dort 750 m in nordöstlicher und dann nördlicher Richtung in das Dietersbachtal, den äußeren Höfatstobel aufwärts über den Grat zur Giesler Wand, von dort in nördlicher Richtung in das Oytal bis zur Einmündung des Seealpgündlestobels in den Oybach, den Seealpgündlestobel aufwärts zum Schochen und weiter in nordöstlicher Richtung aufwärts zum Obertalbach und diesem entlang weiter bis zur Einmündung des Bärgrößlesbaches beim Giebelhaus, den Bärgrößlesbach aufwärts bis zur Einmündung des Täschlesbaches, diesem aufwärts durch den Täschlesgraben

bis zu den Sattelköpfen an der Landesgrenze, weiter in nördlicher Richtung entlang der Landesgrenze über Kugelhorn - Rauhhorn - Geißhorn - Bschießer - Kühgundspitze bis zum Zollamt Oberjoch, von dort entlang dem Südrand der Bundesstraße 308 in Richtung Oberjoch bis zum Straßen-km 52,5, sodann südlich entlang dem bebauten Ortsrand von Oberjoch bis zum Wildbach, entlang dessen rechtem Ufer bis zum Kiesfänger, längs des Ost-, später des Nordostrandes des Bergwachtweges, Vaterlandsweges, Bärenweges zum Zipfelsbach, weiter am nordöstlichen Rand des Verbindungsweges zur Höhe und den Fuhrweg entlang in südöstlicher Richtung zum Willersbach, am linken Ufer entlang bis zur Einmündung in die Ostrach, in nordwestlicher Richtung entlang dem Nordufer der Ostrach bis zur Einmündung der Bsondrach, diese aufwärts bis zur vorderen Kehlenrinne, diese aufwärts zum Breitenberg über Hohe Gänge - Kleiner Daumen - Großer Daumen - Wengenkopf - Nebelhorn - Entsenkopf bis zur Falkenalpe, in westlicher Richtung entlang dem Fußweg zur Gaißalpe, von dort in südlicher Richtung entlang dem Höhenweg nach Oberstdorf bis zu dessen Ende bei der Abzweigung der Straße ins Oytal westlich der Schattenbergschanze, dann in südlicher Richtung 1,5 km entlang dem Ostrand dieser Straße, weiter in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Oybaches in die Trettach, am rechten Ufer der Trettach aufwärts bis zur Brücke bei Dietersberg, von dort in nordwestlicher Richtung entlang dem Nordrand der Gemeindestraße bis zum Parkplatz beim Renksteg, dann entlang dem Weg zum Renksteg über die Stillach, dem Südufer der Stillach abwärts und dem Südrand des alten Weges zum Freibergsee, dem Grundbachtöbele entlang bis zum Punkt 889, in westlicher Richtung zum Probstweg, dem Nordostrand des Probstweges über Bergkristall zum Wannenhäus in nördlicher Richtung zu einem Feldkreuz, von dort in westlicher Richtung zum Punkt 997 an der B 19 und von hier dem Südrand der B 19 zur Walserschanze.

- (4) Die genaue Grenze des Schutzgebietes ist mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte 1:25.000 beim Landratsamt Oberallgäu eingetragen. Maßgebliche Grenze ist der äußere Rand der grünen Grenzlinie. Die Karte liegt beim Landratsamt Oberallgäu zur Einsichtnahme offen. Je 1 weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte liegt bei den Gemeinden Oberstdorf und Hindelang zur Einsichtnahme auf.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes

- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit Ausnahme von Bauten, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und der herkömmlichen Bauweise entsprechen,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird -,
- c) Drahtleitungen, Bergbahnen und Lifte aller Art,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten oder erweitern,
- e) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art fahren oder parken bzw. fahren oder parken lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 5) notwendig ist,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten, Wohnwagen aufstellen oder Rundfunk-, Tonwiedergabe-Geräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen lassen, dass andere gestört oder Tiere beunruhigt werden können,
- k) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- l) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen,
- m) neue Wege, Steige und Straßen in Hochlagen anlegen oder bestehende verändern will,
- n) aufforsten oder landschaftsfremde Anpflanzungen vornehmen,
- o) freilebenden Tiere, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen,
- p) sich Adlerhorsten annähern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung von dem Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Oberallgäu auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. das Verbot im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land-, forst- und alpwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes i. d. F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41),
 - d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen, sowie von Anlagen der Bundespost und -bahn.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen innerhalb derjenigen Flächen, die in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) dargestellt oder in einem

Bebauungsplan als Bauland gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind.

- (3) Für Handlungen in bebauten Ortsteilen und auf unbefriedeten Hausgrundstücken gelten nicht
- a) § 3 Abs. 1 Buchst. b, c und e bis h,
 - b) § 3 Abs. 1 a, wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6

Nach Art.52 Abs.1 Nr.3 bzw. Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50 000DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs.1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlicher Gestattung, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Sonthofen vom 10. Dezember 1954 über das Landschaftsschutzgebiet Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales (Amtsblatt für den Landkreis Sonthofen Nr. 49 vom 17. Dezember 1954) wird aufgehoben.

Sonthofen, den 26. Juli 1972

gez.
Th. Rössert
Landrat

III/3-236

Sonthofen, den 05. August 1972

gez.
Th. Rössert
Landrat